

Senatsverwaltung für Wirtschaft und Technologie • 10820 Berlin (Postanschrift)

An die Senatsverwaltungen (einschließlich Senatskanzlei)  
die Verwaltung des Abgeordnetenhauses  
den Präsidenten des Verfassungsgerichtshofes  
den Präsidenten des Rechnungshofes  
den Berliner Datenschutzbeauftragten  
die Bezirksämter  
die Sonderbehörden  
die nichtrechtsfähigen Anstalten

Dienstgebäude Berlin-Schöneberg  
Martin-Luther-Str. 105



Internet:  
www.berlin.de/senwiarbfrau

## nachrichtlich

die Eigengesellschaften  
die Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts  
die gemischtwirtschaftlichen Unternehmen, an denen Berlin  
überwiegend beteiligt ist

E-Mail (SMTP)  
Matthias.Bogenschneider@sen  
waf.verwalt-berlin.de

Telefon (0 30) 90 13 - 84 98  
Telefax (0 30) 90 13 - 76 13  
Intern 9 13 Intern 9 13

Datum

Geschäftszeichen  
II F 14

Bearbeiter/in  
Hr. Bogenschneider

Zimmer-Nr.  
149

02.09.2004

Bei Antwort bitte angeben

## Rundschreiben WiArbFrau II F Nr. 6/2004

### **Öffentliches Auftragswesen**

hier: Zusätzliche und Besondere Vertragsbedingungen

Die Allgemeine Anweisung über Zusätzliche Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen – ausgenommen Bauleistungen – (ZVB-VOL) vom 13.07.1994 sind am 14.08.2004 außer Kraft getreten.




Die Zusätzlichen Vertragsbedingungen wurden grundsätzlich überarbeitet und den Allgemeinen Vertragsbedingungen (VOL/B) vom 23.09.2003 angepasst (siehe Rundschreiben SenWi-ArbFrau II F Nr. 9/2003 vom 06.11.2003). Gleichzeitig wurden die ZVB-VOL zur besseren Handhabung mit den Besonderen Vertragsbedingungen (BVB) zusammengefasst. Auf eine Veröffentlichung im Wege einer Verwaltungsvorschrift wird mit Zustimmung der Senatsverwaltung für Finanzen verzichtet. Die allgemeine Verpflichtung zur Anwendung der ZVB-VOL ergibt sich aus § 55 Abs. 2 LHO i.V. Nr. 3.2 AV § 55 LHO.

### Erläuterungen:

Zu **Nr. 5 ZVB:** Es ist grundsätzlich Skonto zu vereinbaren. Ausgenommen sind Leistungen, bei denen aufgrund gesetzlicher Bestimmungen die Gewährung von Skonto ausgeschlossen ist



#### Verkehrsverbindungen:

 Rathaus Schöneberg, Innsbrucker Platz  
 Schöneberg, Innsbrucker Platz  
 104, 146, 148, 185, 187, 204, 348

Zahlungen bitte bargeldlos  
an die Landeshauptkasse  
Berlin

Geldinstitut  
Postbank Berlin  
Berliner Bank  
LBB  
Landeszentralbank

Kontonummer  
58-100  
9 919 260 800  
0 990 007 600  
10 001 520

Bankleitzahl  
100 100 10  
100 200 00  
100 500 00  
100 000 00

(z.B. bei Verlagserzeugnissen, Gebühren nach Honorarordnungen), im Wirtschaftsverkehr unüblich ist (z.B. bei Mietzahlungen) oder sich am Markt nicht durchsetzen lassen. Wird kein Skonto vereinbart, ist dies in der Vergabeakte gesondert zu begründen und unter Nr. 15 BVB anzugeben.

Zu **Nr. 7 BVB**: Preisgleitklauseln sind nur ausnahmsweise in begründeten Fällen zu vereinbaren.

Zu **Nr. 9 BVB**: Es ist grundsätzlich eine Vertragsstrafe zu vereinbaren. Wird keine Vertragsstrafe vereinbart, ist dies in der Vergabeakte zu begründen.

Zu **Nr. 10 BVB**: Bei längerfristigen Verträgen (z.B. Reinigung, Bewachung, Verpflegung, Beförderung) ist grundsätzlich eine Güteprüfung zu vereinbaren.

Die Rundschreiben der Senatsverwaltung für Wirtschaft und Technologie III Nr. 6/1994 vom 29.07.1994 und III Nr. 7/1994 vom 09.11.1994 treten hiermit außer Kraft.

Im Auftrag

Scholz